

(Download des Formulars unter www.ag.ch/vernehmlassungen)

Fragenkatalog

zur Anhörungsvorlage "Revision Strassengesetz"

Teil "Strassenrechnung"

mit den Änderungen

1. **Ergänzte Steuerungsmethodik (Mehrjahresprogramm Strasse)**
 2. **Langfristige Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen für die Strassenverkehrsinfrastruktur**
 - Grundfinanzierung
 - Grossprojekte
 - Optionen für die Finanzierung von Grossprojekten von überkantonaler Bedeutung
 3. **Zweckbindung der Strassenrechnung**
 4. **Weitere Optimierungen der Strassenrechnung**
 - "Referendumsfreie" Verschuldung
 - Überbrückungsfinanzierung
 - Weiterführung NFA-Ausgleich
-

Organisation

Bezeichnung: Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK
Adresse: Entfelderstrasse 11
PLZ / Ort: 5001 Aarau

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname: Axel Reichlmeier
Adresse, PLZ / Ort: Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau
Telefon: 062 837 18 08
E-Mail: axel.reichlmeier@aihk.ch

1. Ergänzte Steuerungsmethodik (Mehrjahresprogramm Strasse)

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Mehrjahresprogramms Strasse als ergänzendes Steuerungsinstrument analog dem Mehrjahresprogramm ÖV (§ 3 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Bei der Ausgestaltung als Mehrjahresprogramm führen der Einbezug des Regierungsrates und des Grossen Rates zu einer wünschenswerten Steigerung der Transparenz. Positiv erachten wir auch die vernetzte Betrachtung von Strasse und öffentlichem Verkehr. Dies schafft die Möglichkeit, Effizienzgewinne zu erkennen und nutzen zu können.

2. Langfristige Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen für die Strassenverkehrsinfrastruktur

Wie beurteilen Sie die Massnahmen zur langfristigen zeitgerechten Sicherstellung der Finanzierung der erforderlichen Investitionen für die Strasseninfrastruktur

2.1 Grundfinanzierung: Vergleiche Frage 5.1 zum Teil Motorfahrzeugabgabe

2.2 Grossprojekte: Festlegung der Möglichkeit zur Äufnung eines angemessenen Fondsbestands (§ 5 Abs. 1bis StrG) und vorübergehende Verschuldung der Strassenrechnung (§ 9 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Die Finanzierung der Strassenverkehrsinfrastruktur muss eine gewisse Liquiditätsreserve aufweisen, um wichtige Grossprojekte finanzieren zu können. Nach aargauischem Finanzhaushaltsrecht werden Spezialfinanzierungen, wie die Strassenrechnung, weder verzinst noch mit Verwaltungskosten belastet. Der Verzicht auf Verzinsung widerspricht dem Ziel einer transparenten Vollkostenrechnung. Es ist deshalb zweckmässig, eine Verzinsung der Spezialfinanzierung einzuführen, und zwar sowohl von Vorschüssen wie auch von Verpflichtungen. Diese neuen Finanzregeln sind aus unserer Sicht insgesamt angebracht.

2.3 Optionen für die Finanzierung von Grossprojekten von überkantonaler Bedeutung:

a) Möglichkeit für Public Private Partnership (PPP; § 10 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

b) Möglichkeit des Grossen Rates, die Motorfahrzeugabgaben befristet um maximal 25 % zu erhöhen unter Wahrung der projektorientierten Zweckbindung (§ 6 Abs. 2 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Die Erhöhung der Motorfahrzeugabgabe um 20 Prozent und die zusätzliche Möglichkeit einer auf höchstens acht Jahre befristeten Erhöhung um 25 Prozent zur Finanzierung der Strasseninfrastruktur ist abzulehnen. Nach Auffassung des AIHK-Vorstandes ist nicht nur der Zeitpunkt – steckt die Wirtschaft doch in einer Krise – der Erhöhung falsch. Auch vermittelt die Vorlage den Eindruck, dass unter dem Deckmantel der Ökologisierung 20 Millionen Franken in die Staatskasse gespült werden sollen.

3. Zweckbindung der Strassenrechnung

Wie beurteilen Sie die hundertprozentige Verwendung des Motorfahrzeugabgaben-Nettoertrags für die Strassenverkehrsinfrastruktur inklusive Verkehrssicherheit (§ 5 Abs. 3 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Die vorgesehene enge Zweckbindung der MFA für die Strassenverkehrsinfrastruktur (inklusive Verkehrssicherheit) also den Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen, ist positiv zu bewerten, da sie ebenfalls die Transparenz steigert.

4. Weitere Optimierungen der Strassenrechnung

Wie beurteilen Sie die weiteren, vorwiegend finanztechnischen Optimierungen

4.1 "Referendumsfreie" Verschuldung bis 50 Millionen Franken (§ 9 StrG) und Verzinsung der Vorschüsse und Verpflichtungen (§§ 6 Abs. 1 lit. g und 7 Abs. 1 lit. f StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

Die Finanzierung der Strassenverkehrsinfrastruktur muss eine gewisse Liquiditätsreserve aufweisen, um wichtige Grossprojekte finanzieren zu können. Nach aargauischem Finanzhaushaltsrecht werden Spezialfinanzierungen, wie die Strassenrechnung, weder verzinst noch mit Verwaltungskosten belastet. Der Verzicht auf Verzinsung widerspricht dem Ziel einer transparenten Vollkostenrechnung. Es ist deshalb zweckmässig, eine Verzinsung der Spezialfinanzierung einzuführen, und zwar sowohl von Vorschüssen wie auch von Verpflichtungen. Diese neuen Finanzregeln sind aus unserer Sicht insgesamt angebracht. Einzig störend wirkt jedoch der Teil «sich referendumsfrei zu verschulden» («referendumsfreier» Betrag von 50 Millionen Franken). Diese geplante Änderung lehnen wir ab. Der Grosse Rat soll hier mitbestimmen können.

4.2 Schaffung der Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten (§ 7a StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen:

4.3 Weiterführung des NFA-Ausgleichs aus der Strassenrechnung unter Anpassung des Ausgleichsbetrags im Umfang von 6 Mio. Franken mit Beibehaltung der Zweckbindung für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen (§ 14 StrG)?

zustimmend

eher zustimmend

eher ablehnend

ablehnend

Begründung/Erläuterungen: